



Pet 3-19-11-820-006142

06108 Halle (Saale)

Sozialversicherung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.04.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Zeitpunkt der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen durch den Arbeitgeber nach § 23 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) neu zu bestimmen, so dass dieser nicht pauschal auf den drittletzten Bankarbeitstag des aktuellen Monats festgelegt wird, sondern mit dem Zeitpunkt der Lohn- bzw. Gehaltszahlung harmonisiert wird, wie es vor dem 1. Januar 2006 der Fall war.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 46 Unterzeichnungen und 1 Diskussionsbeitrag sowie weitere sachgleiche Eingaben vor. Sie werden einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass mit einer Änderung des § 23 SGB IV Anfang 2006 der Zeitpunkt der Abführung von Beiträgen an die Sozialversicherung durch die Arbeitgeber nach vorne verschoben worden sei. Auf diese Weise habe die Ausnutzung eines Einmaleffekts die Liquidität der



Sozialversicherung kurzfristig erhöhen können. In Zeiten guter Kassenlage sei es möglich, diesen Schritt rückgängig zu machen und zu der alten Regelung zurückzukehren. Dieses Vorgehen konkurriere laut Petent kurzfristig mit einer Senkung von Sozialversicherungsbeiträgen. Es sei jedoch von gesamtgesellschaftlichem Interesse, zunächst die „Altlast“ der vorgezogenen Zahlungspflicht zu beseitigen, bevor die gute Kassenlage der Versicherungen direkt in Form von niedrigeren Beitragssätzen den aktuellen Beitragspflichtigen zu Gute komme. Dies sei auch ein Beitrag zu Generationengerechtigkeit und nachhaltiger Politik.

Eine Rückkehr zur alten Regelung sei auch aus Sicht der Arbeitgeber dringend geboten. Nach der aktuell geltenden Rechtslage müssten Arbeitgeber bereits vor Ende eines Abrechnungsmonats abschätzen, wie das Gesamteinkommen eines Arbeitnehmers in diesem Monat ausfallen wird. Dies sei insbesondere bei Unternehmen mit variablem Arbeitskräfteeinsatz problematisch. Zudem müssten die Arbeitgeber auch gegenüber den Sozialkassen in Vorleistung treten, indem schon Beiträge für den gesamten Monat gezahlt werden müssen, obwohl die Arbeitsleistung noch gar nicht vollständig erbracht wurde. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages hat der Petitionsausschuss zudem eine Stellungnahme des Fachausschusses einzuholen, wenn die Petition einen Gegenstand der Beratung dieses Fachausschusses betrifft. Der Petitionsausschuss hat deshalb die Petition dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zugeleitet, weil das Petitionsanliegen den Antrag der Fraktion der FDP „Bürokratieentlastung für Unternehmen schaffen – Fälligkeitsdatum der Sozialversicherungsbeiträge verschieben“ betraf (BT-Drs.19/1838 vom 24. April 2018). Die Drucksache kann auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingesehen



werden. Der Antrag wurde indes im Ausschuss für Arbeit und Soziales bislang nicht abschließend beraten.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält zunächst fest, dass bis Ende des Jahres 2005 die Sozialversicherungsbeiträge entweder zum 25. des laufenden Monats oder zum 15. des Folgemonats fällig waren. Zum 1. Januar 2006 wurde die Fälligkeit der Beiträge auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vereinheitlicht. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Sozialversicherung mit dieser Neuregelung im Jahr 2006 einmalig eine dreizehnte Monatseinnahme zufloss, was sich bis heute beitragsatzsenkend auswirke.

Es ist – laut BMAS – zutreffend, dass sich mit dem vereinheitlichten Fälligkeitstermin für einen Teil der Unternehmen die Notwendigkeit ergab, die voraussichtliche Beitragsschuld zu schätzen. Für Unternehmen, in denen diese Schätzung aufgrund variabler Entgeltbestandteile mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, wurde ein vereinfachtes Verfahren geschaffen. Dennoch entzündete sich insbesondere an diesem Punkt seither immer wieder Kritik. Um Transparenz über die tatsächliche Belastung zu schaffen, wurde daher 2015 das Statistische Bundesamt vom Nationalen Normenkontrollrat beauftragt, den Erfüllungsaufwand zu ermitteln, der sich aus der „vorgezogenen Fälligkeit“ ergibt, und den Entlastungseffekt verschiedener alternativer Fälligkeitsregelungen zu untersuchen.

Der im Juli 2016 veröffentlichte Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass eine Rückkehr zu der Regelung vor dem 1. Januar 2006 die Wirtschaft um jährlich rund 81 Millionen Euro entlasten würde. Dieser Verbesserung stünde neben einer Finanzierungslücke bei den Sozialversicherungsträgern von knapp 28 Milliarden Euro allerdings auch erheblicher Umstellungsaufwand bei Arbeitgebern und Sozialversicherungsträgern gegenüber.



Ein weiteres Ergebnis der Untersuchung war, dass mit einer Ausweitung des vereinfachten Verfahrens (Übernahme des Vormonatswerts statt Schätzung) auf alle Unternehmen, die bisher schätzen, die Wirtschaft um rund 64 Millionen Euro entlastet würde. Umstellungsaufwand oder Beitragsausfälle entstünden nicht. Insbesondere Kleinst- und Kleinunternehmer, für die das Schätzverfahren hohen Aufwand bedeutet, würden entlastet.

Auf Grundlage dieser Ergebnisse wurde die Ausweitung des vereinfachten Verfahrens mit dem Zweiten Bürokratieentlastungsgesetz (BEG II) umgesetzt, das der Deutsche Bundestag am 30. März 2017 beschlossen hat und das rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft trat. Die bisher geltenden einschränkenden Bedingungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens sind damit entfallen. Durch das BEG II werden vor allem solche Unternehmen entlastet, die typischerweise am meisten von Bürokratie belastet sind: kleine Betriebe mit zwei bis drei Mitarbeitern, beispielsweise Handwerksbetriebe. Die von der Wirtschaft geforderte Entlastung von Bürokratieaufwand wird dabei ohne nachteilige Folgen für die Sozialversicherung erreicht. Zusammen mit den anderen im BEG II vorgesehenen Anpassungen wird der Verwaltungsaufwand bei Unternehmen um 135 bis 360 Mio. Euro pro Jahr reduziert.

Der Petitionsausschuss weist ergänzend auch darauf hin, dass der Deutsche Bundestag mit dem Ziel der Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Unternehmen und Betriebe am 13. März 2020 Erleichterungen der Kurzarbeit beschlossen hat (Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13. März 2020, BGBl. I, S. 493). Mit Blick auf die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber ist darin vorgesehen, dass diese bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet werden.

Der Petitionsausschuss hält daher zusammenfassend fest, dass die durch die „vorgezogene Fälligkeit“ verursachte Bürokratiekostenbelastung, die der Petent bemängelt, mit dem BEG II nahezu vollständig beseitigt werden konnte. Deshalb und mit



Blick auf die dargestellten negativen Folgen einer Rückkehr zu der vor dem 1. Januar 2006 bestehenden Regelung, hält der Petitionsausschuss den geltenden Fälligkeitstermin für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag für gerechtfertigt. Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.